

Protokoll der Gemeindeversammlung Arlesheim

vom 18. April 2018 in der Aula der Gerenmattschulen

Vorsitz: Gemeindepräsident Markus Eigenmann

Protokoll: Angelica Dietler, Stabsdienste

Traktanden:

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017**
- 2 - Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz**
- 3 - Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung**
- 4 . Regionale Zusammenarbeit ermöglichen (Zusammenarbeits-Initiative)**
- 5 - Diverses**

Gemeindepräsident Markus Eigenmann begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie den Vertreter der Presse, Tobias Gfeller vom Wochenblatt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann weist darauf hin, dass es ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht gestattet ist, Bild- und/oder Tonaufnahmen von der Versammlung zu machen und bittet gleichzeitig um eine Ausnahme.

In der Aula wurde eine neue Audioanlage installiert, die mit Aufnahmefunktionen versehen ist. Zum Testen und zur Unterstützung der Protokollführung soll die heutige Versammlung aufgezeichnet werden. Selbstverständlich werden die Aufnahmen danach wieder gelöscht und nicht anderweitig verwendet.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Die Nichtstimmberechtigten sind mittels Hinweistafel angewiesen worden, auf der Empore Platz zu nehmen. Gemeindepräsident Markus Eigenmann bittet die Nichtstimmberechtigten, sich nicht an den Abstimmungen zu beteiligen.

Für die heutige Gemeindeversammlung entschuldigt hat sich:

- Stephan Kux, Gemeindekommission

Die Sprecher der Gemeindekommission sind:

- Balz Stückelberger (Traktandum 2)
- Tanja Hauck (Traktandum 3)

Als Stimmzähler werden bestimmt:

- Christoph Bürki (vorne links)
- Walter Eggs (vorne rechts + Gemeinderat)

Protokollführerin: Angelica Dietler

Gemeindepräsident Markus Eigenmann weist darauf hin, dass das Protokoll rechtzeitig nach der letzten Gemeindeversammlung auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet war und auf das Vorlesen verzichtet werden soll.

Die Versammlung ist damit einverstanden, dass auf das Vorlesen verzichtet wird.

Es gibt keine Wortmeldungen zum Protokoll.

Mit grossem Mehr wird beschlossen:

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 wird ohne Änderungen genehmigt.

Traktandenliste

Gemeindepräsident Markus Eigenmann ist froh darüber, dass die Anwesenden die neue Anfangszeit der Sitzung zur Kenntnis genommen haben und pünktlich erschienen sind. Er werde am Schluss der Sitzung nochmals auf das Thema zu sprechen kommen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt weiter, dass aufgrund fehlender Informationen seitens des Kantons das vorgesehene Traktandum „Regionale Zusammenarbeit ermöglichen (Zusammenarbeits-Initiative)“ auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden musste. Der Initiativtext ist noch nicht definitiv verabschiedet, es könnte noch zu Änderungen kommen. Folglich präsentiert sich die Traktandenliste wie folgt:

- 1 - Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017
- 2 - Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz
- 3 - Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung
- 4 - Diverses

Er stellt die Reihenfolge der Traktanden zur Diskussion.
Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt mangels abweichender Anträge die Traktandenliste als genehmigt.

Gemeinderätin Ursula Laager erläutert das Geschäft. Sie weist als Erstes noch auf einen Fehler hin, der in den Erläuterungen abgedruckt war. Bei dem Frankenbetrag von 200.- resp. 170.- handelt es sich um die Ergänzungsleistung, die pro Tag und nicht wie irrtümlich beschrieben, pro Monat bezahlt wird.

Finanzierung der Pflegeheime

Die Kosten im Pflegeheim werden über drei Taxen abgegolten. Und zwar die Pflorgetaxe, die Betreuungstaxe und die Pensionstaxe.

Pflorgetaxe:

Die Zusammensetzung dieser Taxe ist genau berechnet und geregelt und basiert auf einer gesetzlichen Grundlage. Ein Teil wird von der Krankenkasse, ein Teil von dem/der Bewohner/in und der Rest von der Gemeinde übernommen.

Betreuungstaxe und die Pensionstaxe:

Diese Taxen werden zusammengerechnet und wurden bis anhin von den BewohnerInnen, die es sich leisten konnten, selbst bezahlt (Selbstzahler). Für diejenigen, die es nicht selber bezahlen konnten, wurde der Betrag durch Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Die EL-Beiträge werden von allen Gemeinden des Kantons solidarisch getragen.

Bis anhin hatte man also drei Taxen, zwei Finanzierungsformen und zwei unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, was die ganze Finanzierung sehr kompliziert macht.

Neu wurden nun die gesamten Ergänzungsleistungen in zwei Teile eingeteilt:

- Ergänzungsleistungen, welche weiterhin solidarisch unter den Gemeinden aufgeteilt werden und welche durch eine EL-Obergrenze definiert sind.
- Zusatzbeiträge, die jede Gemeinde selber übernimmt. Diese Zusatzbeiträge bilden den einzigen Parameter, den jede einzelne Gemeinde beeinflussen kann. Und deshalb will man diese auch begrenzen können.

Alte Regelung

Da keine gesetzliche Grundlage vorhanden war, mussten die Taxen der Heime übernommen werden. Es war kein Interesse da, diese möglichst tief zu halten. Der Kanton Basel-Landschaft ist der einzige Kanton der Schweiz, der noch keine EL-Obergrenze definiert hat. Arlesheim habe viel unternommen, um attraktive Heime mit tiefen Taxen zu haben und habe auch Glück gehabt. Die Stiftung Landruhe zum Beispiel habe viel Kapital mitgebracht und eine weitere, vermögende Stiftung habe einen grossen Beitrag an das Demenzhaus der Stiftung Obesunne bezahlt, was wesentlich zur Qualität aber auch zu den tiefen Taxen des Demenzhauses beigetragen hat.

Neue Regelung

Seit dem 1.1.2018 ist die EL-Obergrenze im Kanton BL in Kraft. Sie wurde durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt, beträgt aktuell CHF 200.-/Tag und soll bis 2021 auf 170.-/Tag gesenkt werden. Die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der Heimtaxe wird neu von der Wohnortgemeinde getragen. Darum hat nun die Gemeinde auch Interesse daran, dass die Heimtaxen möglichst tief sind, weil dies einen direkten Einfluss auf die Gemeinderechnung hat.

Arlesheim hat sich entschieden, die Höhe der Zusatzbeiträge in einem Reglement zu definieren und eine Begrenzung festzulegen. Ohne Reglement müssten die Zusatzbeiträge in unbeschränkter Höhe übernommen werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, genügend Pflegeplätze zur Verfügung zu stellen und damit die Versorgung sicher zu stellen.

Beide Heime in Arlesheim stehen den Arlesheimerinnen und Arlesheimern zur Verfügung. Zudem können alle auswärtigen Heime, die billiger sind, ausgewählt werden. Sollte es in Arlesheim keinen freien Platz mehr haben, kann auch das nächst teurere, geeignete Heim in der Region ausgesucht werden. Hier wird vor allem auf das Wort „geeignet“ grossen Wert gelegt. Es geht nicht darum, die Leute möglichst billig unterzubringen. Das Heim muss für die Person geeignet sein.

Ein Kostendruck auf die Heime ist möglich, in Arlesheim aber nicht nötig. Die Rahmenbedingungen sind sehr gut und funktionieren. Die Gemeinde arbeitet mit den beiden Stiftungen Obesunne und Landruhe gut zusammen. Der Gemeinderat genehmigt die Taxen der beiden Heime, und eine Erhöhung erfolgt nur, wenn sich Umstände verändern, die eine Erhöhung plausibel machen.

Die Taxen der Stiftung Obesunne wurden im Reglement als Obergrenze der Zusatzbeiträge definiert, weil die Stiftung sehr stabil und in einer gefestigten Situation ist. Die Taxen der Stiftung Landruhe sind aktuell nicht höher als diejenigen der Stiftung Obesunne, aber die Landruhe befindet sich

zurzeit in einer Testplanung. Und es ist nicht absehbar, ob eine bauliche Veränderung auch Steuererhöhungen mit sich bringen könnte.

Das Reglement ist abgeleitet von einem Musterreglement mit Varianten, das vom VBLG und kantonalen Juristen erarbeitet wurde. Mit dem Entscheid für eine Reglementsfassung gemäss Musterreglement ist die spätere Genehmigung durch den Regierungsrat gewährleistet.

Das Reglement enthält vier Bereiche, die durch die Gemeinde beeinflusst werden können:

Begrenzung der Zusatzbeiträge:

Die Differenz der EL-Obergrenze und der aktuellen Heimtaxe der Stiftung Obesunne. Dadurch ist ein Heimeintritt in beide Heime in Arlesheim möglich.

Ausrichtung der Zusatzbeiträge:

Die Zusatzbeiträge werden direkt an das Pflegeheim ausgerichtet, damit entfallen die administrativen Aufwendungen für die HeimbewohnerInnen und deren Angehörige.

Rückzahlung der Zusatzbeiträge:

Eine Rückzahlung wird fällig, wenn kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht. Im Falle des Todes der/des Bewohnerin/Bewohners sind die Erben zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Erbschaft höher als der EL-Freibetrag von aktuell CHF 37'500.-- ist. Diese Rückzahlung wird gefordert, der Gemeinderat hat aber Spielraum und kann sich den Gegebenheiten anpassen. So kann zum Beispiel in Raten bezahlt werden, oder eine Stundung vorgenommen werden.

Von einer Härtefall-Regelung, welche einen Verzicht auf die Rückzahlung ermöglicht hätte, hat der Kanton anfänglich abgesehen. In der Zwischenzeit hat er aber bestätigt, dass die Härtefall-Regelung zusätzlich ins Reglement aufgenommen werden könnte und es auch so genehmigt werden würde.

Übergangsregelung

Niemand muss aufgrund des neuen Reglements das Heim wechseln. Egal wie teuer das Heim ist, egal wo das Heim steht, die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Gemeinderätin Ursula Laager stellt den Antrag, das Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 18. April 2018 zu genehmigen und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft zu setzen.

Herr Balz Stückelbger von der Gemeindekommission erklärt, dass das Geschäft mit grossem Mehr zur Annahme empfohlen wird.

Es seien drei Punkte, die man beachten müsse. Das Geschäft sei kompliziert, es ginge um viel Geld und um Menschen, die auf Unterstützung angewiesen seien. Deshalb sei es wichtig, dass man das Richtige tut. Die Kommission habe sich viel Zeit genommen, um kritisch hinzuschauen und sei zum Schluss gekommen, dem Reglement ohne Änderungsanträge zuzustimmen. Es sei eine pragmatische Lösung gefunden worden, und sowohl die Interessen der Gemeinde wie auch die Interessen der BezügerInnen würden abgedeckt.

Es sei lang über das Thema der Rückzahlungen diskutiert worden. Argumente wie Einführen von Schutzmechanismen, Stundungen, Zahlen in Raten etc. seien erörtert worden. Schlussendlich ist die Gemeindekommission aber der Meinung, dass das Reglement so genehmigt werden soll, wie beantragt.

Frau Christina Hatebur von der CVP hat drei Fragen:

1. Zuständigkeit in §2. Wer reicht das Formular mit Anspruch auf Zusatzbeiträge ein und wo ist das Formular zu finden?

Antwort von **Gemeinderätin Ursula Lager**: man kann im gleichen Formular, mit dem man Ergänzungsleistungen beantragt auch Zusatzbeiträge beantragen.

2. §3 Begrenzung der Zusatzbeiträge. Die Obergrenze liegt bei CHF 200.-. Die Heimtaxen liegen zwischen 173 und 193 Franken. Das heisst, die Differenz beträgt zwischen 27 und 7 Franken. Was passiert wenn die Heimtaxen steigen? Bleibt die Obergrenze dann immer noch bei 200 Franken?

Antwort von Gemeinderätin Ursula Lager. Die Begrenzung ist definiert durch die Höhe der Heimtaxe der Obesunne. Also wenn diese Heimtaxe steigt, steigt auch die Begrenzung.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann ergänzt, dass man den Betrag auch fix auf 190 Franken hätte festsetzen können. Man wollte dies aber dynamisch gestalten und wenn die Taxe der Stiftung

Obesunne angehoben werden muss, dann geht die Obergrenze mit. Deshalb wurde kein fester Franken-Betrag im Reglement eingetragen.

3. Wer definiert was „geeignet“ heisst und wie wird das gehandhabt? Für Menschen die dement sind, ist es wichtig, dass sie in einer gewohnten Umgebung bleiben können.

Antwort von **Gemeinderätin Ursula Lager**. Das sei eine wichtige Frage. Aus technischer Sicht ist es so, dass die Verwaltung über einen Platz verfügt. Dagegen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden und dann als nächste Instanz beim Kanton.

Weiter führt sie aus, dass mit dem neuen Alters- und Pflegegesetz vorgesehen ist, eine Informations- und Beratungsstelle zu schaffen, welche sich darum kümmert und schaut, was die ideale Lösung für die Personen ist (Spitex, etc.), und auch eine Empfehlung für ein Heim abgibt. Die Verwaltung wird sich auf diese Empfehlung stützen.

Weiter stellt **Frau Christina Hatebur** fest, dass zwischen dem §7 im Reglement und dem Formular „Verfügung EL-Beitrag“ auf der Homepage der Gemeinde Unterschiede bestehen. In der Rechtsmittelbelehrung auf dem Formular seien verschiedene Beträge/Kosten aufgeführt, die zu entrichten seien. In dem Reglement würden diese gänzlich fehlen. Zudem wollte sie wissen, ob die Zustellung des Formulars innerhalb von 10 Tagen oder 10 Werktagen zu erfolgen hat. Zudem bittet die CVP zu prüfen, ob es nicht sinnvoll sei, im Rahmen des neuen Altersbetreuung- und Pflegegesetz und dem Einführen von Versorgungsregionen, das Reglement als Musterreglement zu verwenden, so dass alle Gemeinden innerhalb einer Versorgungsregion das gleiche Reglement benützen. Die CVP empfiehlt das Reglement zur Genehmigung.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann antwortet, dass das Formular innerhalb von 10 Werktagen eingeschickt werden muss und, dass die Zahlen überprüft werden.

Gemeinderätin Ursula Laager ergänzt, dass in der Versorgungsregion aktiv gearbeitet werde. Die Meinungen innerhalb der Birsstadt würden aber auseinandergehen, auch weil es sehr viele Heime in der Region hat und es sei bisher nicht möglich gewesen, einen gemeinsamen Nenner zu finden. Die einzelnen Gemeinden wollten auch alle möglichst schnell das Reglement umsetzen. Das Reglement müsse aber sicher in ein paar Jahren wieder angepasst werden.

Frau Lea Mani von der SP empfiehlt die Annahme des Reglements und erläutert kurz die Absichten, die hinter dem Reglement stehen. Mit der Einführung der Obergrenze durch den Kanton sind auch die Gemeinden gezwungen eine Obergrenze einzuführen, damit die Finanzen weiterhin kontrolliert werden können. So ist also ein neues Finanzierungsmodell eingeführt worden, und die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Was die Sache aber nicht einfacher macht, so wird zum Beispiel die Wahlfreiheit eingeschränkt.

Die Gründe des Kantons für diesen Vorschlag erklärt die SP anhand eines Zitats des Regierungsrates: *Ziel ist es, das System dahingehend zu ändern, dass jede Gemeinde die Grenzkosten ihrer im Heim lebenden Einwohner selbst zu tragen hat und damit eine bessere Kostenkontrolle stattfindet.... Erst wenn jeder Gemeinde die Kosteneinsparungen zu Gute kommen, welche durch die Wahrnehmung ihrer Steuerung bewirkt werden, wird die finanzielle Steuerung auch wahrgenommen.*

Mit diesem System soll also der Kostendruck auf die Heime erhöht werden und darunter leidet die Qualität.

Die SP begrüsst, dass der Gemeinderat im Reglement keine absolute Obergrenze, sondern eine dynamische Obergrenze eingeführt hat, die sich an der Stiftung Obesunne orientiert. Damit sei der Eintritt in ein Heim in Arlesheim gewährleistet, sofern ein Platz frei sei.

§3 Absatz 2 bezeichnet die SP als schwammig, es sei nicht klar, was geeigneter Platz heisst. Die SP möchte dem Gemeinderat ans Herz legen, dass in diesem Fall jeweils für das Wohl des Pflegebedürftigen entschieden wird.

Gemeinderätin Ursula Laager bestätigt, dass auch dem Gemeinderat am Wohl der Leute liege. Sie merkt an, dass der Kanton keine Kosten trage. Die gesamten EL werden von den Gemeinden getragen und es habe sich lediglich die Aufteilung verändert.

Nicht alle Gemeinden haben die Taxen der Heime in der Vergangenheit genehmigt oder die Heime unterstützt. Und in diesen Gemeinden wird nun der Kostendruck erhöht, weil die Heime hohe Taxen haben.

Herr Jean-Claude Fausel von der glp erklärt, dass die glp eine Begrenzung der Zusatzbeiträge sehr sinnvoll findet und dem vorgeschlagenen Reglement einstimmig zustimmt. Sie begrüsst auch die

gute Übergangsregelung, welche einen Wechselzwang vom Alters- und Pflegeheim vermeidet. Sie schlägt jedoch 2 kleine Ergänzungen im § 3 gemäss folgendem Antrag vor.

§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge

1) Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in der Stiftung Obesunne *oder der Stiftung Landruhe*.

Begründung

Obwohl die Taxen der Stiftung Obesunne und der Stiftung Landruhe aktuell sehr ähnlich sind, müsse mit dieser Ergänzung die freie Wahl zwischen beiden Alters- und Pflegeheimen von Arlesheim auch reglementarisch festgelegt werden. Es könnte doch einmal der Fall sein, dass das gleichzeitige Angebot der Stiftung Landruhe leicht teurer wäre als dasjenige der Stiftung Obesunne. Das vorgeschlagene Reglement ohne diese Ergänzung würde in diesem Fall die Wahl der Landruhe nicht erlauben.

Man genehmige das Reglement heute zu den heutigen Bestimmungen und heute gibt es die Landruhe. Man wisse, dass bei der Landruhe Veränderungen anstehen. Diese würden aber nicht in den nächsten zwei Jahren passieren. Falls es die Landruhe in fünf Jahren nicht mehr gäbe, müsse das Reglement nicht einmal angepasst werden. Falls gebaut würde und es teurer würde, könne immer noch eine Änderung im Reglement gemacht werden.

§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge

2) Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist. *Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen*.

Begründung

Es könnte sein, dass das nächst teurere Heim der Region sich in Therwil oder Muttenz befindet, aber gleichzeitig eine leicht teurere Möglichkeit näher zu Arlesheim und der Familie bestehe, z.B. Dornach oder Münchenstein. Die glp ist der Meinung, dass in solchen Fällen der Gemeinderat ermächtigt sein sollte, Ausnahmen zu bewilligen.

Gemeinderätin Ursula Laager erklärt die Stellungnahme des Gemeinderates zu den Anträgen. Es ist erklärt worden, warum die Taxe der Obesunne und nicht jene der Landruhe gewählt wurde. Aktuell würde es nicht stören und könnte umgesetzt werden, da beide Heime ähnliche Taxen haben. Man müsse sich aber bewusst sein, dass in ein paar Jahren wahrscheinlich eine Anpassung des Reglements bevorstehen würde.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann ergänzt mit einem formalen Hinweis. Der Vorschlag der glp könne so nicht ins Reglement aufgenommen werden, da „oder“ steht. Es müsse entweder ein genauer Frankenbetrag genannt werden oder der Hinweis auf den „tieferen“ oder den „höheren“ der beiden Werte gemacht werden. Falls die Obergrenze wirklich angepasst würde, hätte dies auch Auswirkungen auf die Wahl der Heime, da dann vielleicht einige auswärtigen Heime billiger wären als die eigenen in Arlesheim.

Zu Antrag 2 erklärt **Gemeinderätin Ursula Laager**, dass das Bewilligen von Ausnahmen nicht nötig ist. Geeignet heisst, dass alle Faktoren berücksichtigt werden und in den Entscheid einfließen.

Herr Jean-Claude Fausel sagt, dass die Formulierung angepasst werden kann, dass aber beide Heime erwähnt werden sollten.

Frau Nicole Barthe von der Frischluft weist darauf hin, dass die Kosten im Pflegebereich zugenommen haben und es Lösungen brauche, um die Kosten kontrollieren zu können. Mit diesem Reglement bekomme die Gemeinde ein Steuerungsinstrument, das die Möglichkeit biete, die Kosten kontrollieren zu können.

Die Frischluft findet es wichtig, dass das Reglement sich an einem Musterreglement orientiert, das vom Kanton erstellt wurde. Es präsentiere faire Lösungen, welche es allen Arlesheimerinnen und Arlesheimern ermögliche, in ein Alters- und Pflegeheim eintreten zu können. Die Frischluft empfiehlt die Annahme des Reglements.

Die Frischluft stellt den Antrag zur Härtefallregelung. §5 Rückforderung Zusatzbeiträge soll neu mit Absatz 3 ergänzt werden:

„Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten“.

Herr Hannes Felchlin von der FDP empfiehlt der Versammlung die Genehmigung des Reglements. Auch die FDP habe lange über § 5 diskutiert und finde die Formulierung des Reglements in dieser Form aber gut.

Herr Roger Pfister von der SVP geht ebenfalls auf § 5 ein. Und stellt den Antrag auf die Einführung eines neuen Paragraphen:

Neuer Paragraph

Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

Abs. 1

Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss.

Abs. 2

Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen, wie Abs. 1 gilt ebenfalls, wenn eine Person als die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner stirbt und die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner als Erbe im selbstbewohnten Wohneigentum weiterlebt.

Abs. 3

Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

Abs 4

Die geschuldeten Zusatzbeiträge entfallen nicht. Hier wird nach der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gemeinde eine Stundungsvariante durchführen. Damit wird der Paragraph 5 Abs. 1 und 2 nicht umgangen.

Als Erklärung fügt er noch an, dass es nicht angehe, dass das Wohneigentum veräussert werden muss, damit die Rückzahlungen geleistet werden können.

Es muss die Lösung geben, dass für die Rückzahlungen ein Fälligkeitsaufschub gewährt wird. Und damit soll Wohneigentum geschützt werden. Dies wäre auch ein Zeichen der Solidarität gegenüber den Menschen, die in eine solche Situation geraten.

Herr Markus Dudler möchte wissen wie hoch der Freibetrag bei Wohneigentum ist?

Gemeindepräsident Markus Eigenmann sagt, dass dieser bei CHF 300'000.— liegt.

Herr Balz Stüchelberger erklärt, dass die Vorlage des Regierungsrates, die als Grundlage für dieses Reglement diene, keine Sparvorlage sei. Es gehe nicht darum, die Kosten auf die Gemeinden zu schieben, sondern es gehe darum, einen Beitrag zu leisten zur Begrenzung des Kostenwachstums der Sozialversicherungen insbesondere in den Ergänzungsleistungen und den Zusatzbeiträgen. Erfahrungen zeigen, dass wenn Kosten solidarisch verteilt werden, niemand Interesse daran habe, Kosten zu begrenzen.

Dieses Gesetz sei sehr gut und Kostendämmungen können erreicht werden, weil jede Gemeinde selber etwas unternehmen könne. Er empfiehlt als Privatperson die Annahme des Reglements.

Gemeinderätin Ursula Laager kann die Ängste nachvollziehen und erklärt, dass es Möglichkeiten der Abfederung gibt. Sie plädiert dafür, dass der Antrag der Frischluft angenommen wird. Diese Formulierung würde auch vom Kanton genehmigt, dies wurde bereits im Vorfeld so schriftlich zugesichert. Bei den andern Anträgen sei diese Zusage nicht da, und es könnte sein, dass das Reglement vom Regierungsrat nicht genehmigt würde.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann sieht einen Zusammenhang zwischen dem Antrag der Frischluft und dem Antrag der SVP. Thematisch verfolgen sie das gleiche Ziel. Er möchte die beiden Anträge gegenüber stellen und darüber abstimmen lassen.

Herr Peter Brodbeck von der SVP findet dass der Antrag der Frischluft nicht alles beinhaltet, wie z.B. Abzahlungen, Stundungen, etc.

Gemeinderätin Ursula Laager erklärt, dass dazu kein Reglement nötig ist. Weil eben keine Fristen im Reglement geregelt sind, kann der Gemeinderat diese Fristen selber verlängern. Es braucht keine Ermächtigung des Gemeinderats, dies liegt bereits in dessen Kompetenz.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann lässt über die beiden Anträge der Frischluft und der SVP abstimmen. Ob der Antrag dann definitiv ins Reglement aufgenommen wird, wird in einer zweiten Abstimmung bestimmt.

://: Mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen wird dem Antrag der Frischluft der Vorzug gewährt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann lässt darüber abstimmen, ob der Antrag der Frischluft in das Reglement aufgenommen werden soll.

://: Mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen wird der Antrag der Frischluft angenommen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann lässt über die Anträge der glp mit der korrigierten Version abstimmen.

§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge

1) Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung *im teureren der beiden Alters- und Pflegeheime der Gemeinde.*

://: Mit grossem Mehr wird der Antrag abgelehnt.

§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge

2) Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist. *Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.*

://: Mit 30:24 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann lässt über den Antrag des Gemeinderats mit der Ergänzung von § 5 Abs. 3 „*Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten*“ abstimmen.

Einstimmig wird beschlossen:

://: Das Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 18. April 2018 wird mit folgendem Zusatz:

§ 5 Rückforderung von Zusatzbeiträgen

3 Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten. genehmigt und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Felix Berchten erläutert das Traktandum. Die Revision des Reglements sei nötig, weil eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen von 1983 erfolgt ist, im übergeordneten Recht die Umsetzung einer Teilliberalisierung vorgesehen ist und die Gebühren in der kommunalen Verordnung angepasst werden müssen. Dies sei letztmals 1997 geschehen. Die rechtlichen Grundlagen präsentieren sich wie folgt:

Die Luftreinhalteverordnung des Bundes sieht unter anderem vor, dass die Kontrolle der Emissionen von Öl- und Gasfeuerungen alle 2 Jahre durchgeführt werden muss, eine Emissionsbegrenzung von Verbrennungsanlagen bezüglich CO, NOx, Russzahl und anderer Schadstoffe festgelegt wird und Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe definiert sind.

Die kantonale Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (revidiert in den Jahren 1999 und 2011) sieht insbesondere vor, dass die Gemeinden für die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen bis 1'000 Kilowatt Feuerungswärmeleistung sorgen und Vorgaben für den Kontrollablauf bestehen.

Die kantonale Revision von 1999 brachte eine Liberalisierung. Die Kontrolle der Feuerungen kann neu auch durch zugelassene Fachleute von Servicefirmen durchgeführt werden. Das Reglement von Arlesheim von 1983 wird in diesem Sinne angepasst. Die Heizungseigentümer haben die Wahlfreiheit, ob die Kontrollen weiterhin durch die Gemeinde oder eine Servicefirma ihrer Wahl durchgeführt werden sollen. Damit kann die Gemeinde auch Aufgaben abgeben. Die Verantwortung über die Umsetzung der Kontrollen bleibt aber bei der Gemeinde. Ein Blick auf den Kanton zeigt, dass 53 der 86 Gemeinden eine Liberalisierung umgesetzt haben. Auch die meisten der Nachbargemeinden gehören dazu.

Bei der Revision des Reglements hat sich Arlesheim an den Bestimmungen des geltenden Rechts, an einem Musterreglement des Lufthygieneamts beider Basel und am erst kürzlich revidierten Reglement der Gemeinde Reinach orientiert. Eine erste Vorprüfung des Reglements habe stattgefunden und eine Ergänzung im §7 zum Umgang mit Härtefällen sei erfolgt.

Die wesentlichen Unterschiede zum geltenden Reglement sind die Wahlfreiheit, der klar definierte Prozessablauf und die kostendeckenden Gebühren. Anhand eines Ablaufschemas erläutert Gemeinderat Felix Berchten den Prozess. Er weist darauf hin, dass die Heizungseigentümer durch die Gemeinde zur Kontrolle aufgefordert werden, dass ein Nachweis über die Kontrolle durch den Eigentümer zu erfolgen habe und dass Stichproben durchgeführt werden können.

Mit der Revision des Reglements kann auf der Verwaltung mit einer mittelfristigen personellen Entlastung von 15-20 Stellenprozent gerechnet werden. Es werde aber niemand entlassen. Die administrative Abwicklung der Kontrollen bleibt weiterhin bei der Gemeinde.

Nach der Revision des Reglements werden auch die Verordnung und damit die Gebühren angepasst. Der Kostendeckungsgrad von heute 50 % wird auf 100 % verbessert.

Gemeinderat Felix Berchten stellt den Antrag, das Reglement über die Kontrolle der Gas- und Ölfeuerung vom 18. April 2018 zu genehmigen und nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltdirektion Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft zu setzen.

Frau Tanja Hauck von der Gemeindekommission erklärt, dass die Kommission der Revision einstimmig zustimme. Es sei ihr ausführlich vorgestellt worden. Es fördere die Eigenverantwortung der Heizungseigentümer, liberalisiere den Markt und es könnten regionale Servicefirmen unterstützt werden.

Herr Hannes Felchlin von der FDP empfiehlt der Versammlung eine Annahme vor allem auch, weil es eine Wahlfreiheit und eine Kostenkontrolle vorsieht und die Gebühren kostendeckend seien, was sehr sinnvoll ist.

Herr Marcel Liner sagt, dass auch die Frischluft die Revision gut findet und eine Annahme empfiehlt. Es sei viel vorgegeben von Bund und Kanton, was gut sei, weil es auch dazu führe, dass die Schadstoffe in der Luft dank der Reglementierung stark abgenommen haben, was zu einer guten Luftqualität führe. Eine Kostendeckung entspreche dem Kanton und dem Bund und sei gut. Das Reglement bringe auch Vorteile für alle Gas- und Ölheizungseigentümer, weil dank der optimalen Einstellungen, die durch die Kontrollen gewährleistet sind, Kosten gespart werden können. Also eine Win-Win-Win-Situation.

Die GLP, SP und CVP verzichten auf einen Kommentar und stimmen dem Antrag zu.

Gemeinderat Felix Berchten ergänzt, dass laut Aussage des Lufthygieneamts beider Basel bis anhin die atmosphärischen Gasheizungen nicht kontrolliert wurden. Dies soll nun auch geändert werden.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann lässt über den Antrag abstimmen.

Einstimmig wird beschlossen:

://: Das Reglement über die Kontrolle der Gas- und Ölfeuerung vom 18. April 2018 wird genehmigt und nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltdirektion Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann eröffnet das Traktandum.

Asbest im Kindergarten Blauenstrasse.

Im Kindergarten Blauenstrasse wurden Asbestvorkommen festgestellt und diese wurden auch umgehend behoben. Am Montag, 23. April 2018 findet dazu eine Infoveranstaltung statt. Persönlich eingeladen wurden alle Eltern derjenigen Kinder, die in den letzten Jahren im Kindergarten die besagte Liegenschaft besuchten oder diejenigen, welche die Angebote der Stiftung Sunnegarte in Anspruch genommen haben. Weitere, detailliertere Informationen folgen am Ende des Traktandums.

Gemeinderat Daniel Wyss weist auf folgende Geschäfte hin:

Zonenplan Siedlung

Am 20. April 2016 hat die Gemeindeversammlung die Revision des Zonenplans Siedlung genehmigt. Am 4. Juli 2017 wurde der Plan durch den Regierungsrat mit Auflagen genehmigt. Die Risikobeurteilung im Konsultationsbereich der Erdgashockdruckleitung muss nachgeholt werden und dazu machte die Regierung einen Vorschlag für eine Zwischenlösung. Nach diversen Treffen mit Bund und Kanton hat die Gemeinde nun Ergänzungsbestimmungen ausgearbeitet, die im Zonenplan ergänzt werden müssen. Diese müssen bei Neubauten angewandt werden. Bis im Sommer läuft nun die Vorprüfung beim Kanton, es gibt eine Mitwirkung und Ziel ist, im November dieses Jahres oder im April 2019 die Ergänzung von der Gemeindeversammlung verabschieden zu lassen.

Ortskern

Gemeinderat Daniel Wyss macht auf die zweite Ortskernkonferenz vom 26. Mai 2018 aufmerksam. Diese findet in der Aula von 9-13 Uhr statt.

Die Ergebnisse der letzten Konferenz wurden ausgearbeitet und analysiert und daraus Handlungsschwerpunkte definiert und Ziele erarbeitet. Daraus wiederum soll ein Entwicklungskonzept mit Konzeptvertiefungen erarbeitet werden und erst dann erfolgt die Umsetzung in Form eines neuen Quartierplanreglements oder in Form eines neuen Zonenreglements. An der 2. Ortskernkonferenz werden die Ziele und Konzeptvertiefungen vorgestellt.

Alle, die an der 1. Ortskernkonferenz teilgenommen haben, sind persönlich eingeladen worden. Alle, die auch noch Interesse haben, können sich auf einer Liste eintragen und werden dann noch eingeladen. Gemeinderat Daniel Wyss empfiehlt den Anlass sehr, es sei ein guter Ort, um zu diskutieren und Anliegen einzubringen.

Gemeinderat Pascal Leumann weist auf folgende aktuelle Geschäfte hin:

Transitleitung im Tal

Diese besteht eigentlich aus zwei Baustellen. Zum einen wird das Pumpwerk im Tal neu gebaut und andererseits wird die Verbindungsleitung zur Transitleitung in Arlesheim erstellt.

Das Pumpwerk hat den Sinn, dass die Versorgungssicherheit erhöht wird, in dem man die Verbindung zwischen dem Grundwasser Birs und dem Grundwasser der Hardwasser AG erstellt. Man kann dann in beide Richtungen pumpen. Auslöser war das Hochwasser 2007, in Laufen war Öl ausgelaufen und Grundwasserentnahmen entlang der Birs waren nicht möglich. Diese Situation zeigte auf, wie schnell man an die Kapazitätsgrenzen stösst.

Bei der Baustelle der Verbindungsleitung kam es aufgrund des nassen Wetters zu Verzögerungen und der Graben war lang offen. In 4-5 Tagen sind die Arbeiten aber abgeschlossen. Um die bestehende Hecke im Naturschutzgebiet zu schonen, wurde eine ungewöhnliche Linienführung der Leitung gewählt.

Reservoir Goblen

Die Grundlagen und das Bauprojekt wurden erarbeitet. Am 8. Mai beginnen mit dem Spatenstich die Bauarbeiten. Neue Leitungen werden erstellt. Am Schluss wird man aber nicht viel sehen. Das Reservoir wird in den Hügel gebaut und das Dach begrünt, so dass auf der jetzigen Wiese kaum Veränderungen wahrgenommen werden.

Zu beiden Projekten wurden die Baukredite gesprochen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erläutert folgende Geschäfte:

Landverkauf Obesunne

Die Gemeindeversammlung ermächtigte den Gemeinderat zum Landverkauf einer Parzelle im Baurecht an die Stiftung Obesunne. Bis Ende April ist das Geschäft abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Schulden der Gemeinde um CHF 5 Mio. von CHF 25 Mio. auf CHF rund 20 Mio. gesenkt werden können.

Testplanung

Die Stiftung Landruhe realisiert zusammen mit der Gemeinde eine Testplanung im Bereich Ermitagestrasse 2 / Landruhe / Postplatz 2/3. Das ganze Gebiet wurde von drei Architekturbüros beplant. Im Frühsommer können die Resultate und Modelle im Rahmen einer Ausstellung präsentiert werden.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt, dass im Vorfeld der Versammlung eine Anfrage eingegangen ist.

Herr Stefan Bläsi hat stellvertretend für 61 Einwohnerinnen und Einwohner gemäss § 69 Gemeindegesetz folgende Fragen zum Thema Asbest im ehemaligen Kindergarten Blauenstrasse an den Gemeinderat geschickt:

1. An welchen Stellen und in welcher Form (schwachgebunden, festgebunden, im Liegestaub) wurden die Asbestrückstände im ehemaligen Kindergarten gefunden?

Antwort des Gemeinderats:

Asbesthaltige Wärmedämmplatten, die Bruchstellen aufwiesen, wurden unter den Fensterbrettern im Rahmen von Standard Belastungsmessungen festgestellt (Liegestaub).

2. Wann werden die betroffenen Eltern und Betreuungspersonen Zugang erhalten zu den detaillierten Ergebnissen der Schadstoffanalysen?

Antwort des Gemeinderats:

Die Messergebnisse (qualitative und z.T. quantitative Messungen) werden anlässlich der öffentlichen Infoveranstaltung vom 23.04.2018 vorgestellt. Die Resultate können auch auf der Verwaltung eingesehen werden.

3. Welche Schritte wurden von der Gemeinde Arlesheim seit Kenntnisnahme der Asbestbelastung unternommen, um das Ausmass der Gesundheitsgefährdung für die Kinder und Betreuungspersonen abzuklären und darüber zu informieren?

Antwort des Gemeinderats:

1. Phase: Schliessung des Gebäudes für NutzerInnen
2. Phase: Asbestentfernung, Reinigung, Nachmessung
3. Phase: Beizug eines Arbeitsmediziners zu den Infoveranstaltungen. Die effektiv aufgetretene Belastung der GebäudenutzerInnen ist sehr schwierig abzuschätzen, weil nur wenige Informationen bezüglich Dauer und Belastung vorhanden sind.

4. Gibt es Kontrollmechanismen (z.B. periodisch stattfindende Überprüfungen), welche bei Gebäuden der Gemeinde, die von Kindern genutzt werden, zum Ziel haben, potentielle Gesundheitsrisiken durch Schadstoffe zu erkennen? Wenn ja, warum haben sie im vorliegenden Falle nicht funktioniert?

Antwort des Gemeinderats:

Standardmässige Schadstoffmessungen vor allen Sanierungsarbeiten in Gebäuden der Gemeinde.

5. Wie stellt die Gemeinde Arlesheim sicher, dass sich derartige Schadstoffbelastungen in Gebäuden, die von Kindern genutzt werden, in Zukunft nicht mehr wiederholen können?

Antwort des Gemeinderats:

Regelmässige Kontrollen werden künftig systematisch zusammen mit Schadstoffexperten vorgenommen. Alle andern Kindergärten wurden überprüft und es wurde kein Asbest festgestellt. Es wird eine Schulung des Personals durchgeführt und damit eine Sensibilisierung auf solche Situationen gefördert.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann weist nochmals auf die öffentliche Informationsveranstaltung hin und lädt alle Interessierten dazu ein.

Informationen aus der Verwaltung

Philip Staub, Leiter Finanzen und zentrale Dienste hat die Verwaltung per Ende Januar verlassen. Sein Nachfolger Thomas Hamann wird die Stelle spätestens anfangs Juni antreten. Er ist im Moment noch Finanzchef der Psychiatrie Baselland.

Im Weiteren wird René Häner per Ende Jahr pensioniert. Er ist aktuell noch Bauverwalter und Mitglied der Verwaltungsleitung.

Frau Sylvia Tschanz-Siegfried trägt folgenden Antrag vor:

Vorstoss Baumschutz Arlesheim

Wer auch nur noch eine vage historische Rückbindung hat, empfindet für die einst hier ansässige Familie Alioth Wertschätzung und Dankbarkeit. Breitgefächert sind ihre Verdienste, ohne sie aufzuzählen, wegweisend für unsere Gemeinde, das Birseck und darüber hinaus!

Jedenfalls wohnte die Familie gegen Mitte des 19. Jh. im "Vorderen Hof", dem heutigen Ehingergut an der Domstrasse 2. Der heute noch in stattlicher Grösse vorhandene Park nahm seinerzeit noch eine wesentlich grössere Landschaftsfläche ein, und in südlicher Richtung grüssten zwei, schon damals nicht zu übersehende Riesenmammutbäume der Sorte *Metasequoia gigantum*. Im Dorf nannte man sie, noch bis in die heutige Zeit hinein, "die Aliothbäume"!

In einem fiesem Massaker wurden 2017 die rund 200jährigen Baumriesen auf dem "Rauacker" brutal gefällt, um einer Neuüberbauung zu weichen, obwohl sie eher am äusseren Rande der "Grauerschen" Parzelle standen. Ich habe ihre Wunden letzten Herbst fotografiert, und ihre Baumstrunkmasse von 2,80 m und 2,50 m im Durchmesser haben mich beeindruckt und sehr beschämt und belasten mich bis heute.

Wenn die Wertschätzung gegenüber dieser Familie so verblasst ist und der Respekt dem Baumandenken gegenüber einfach fehlt - vom empathischen Verständnis um das Baumwesen ganz zu schweigen - do lüpft's aim aifach der Deggel!

Mit dem Projekt "Neumattbünten", wo eine grosse Parzelle mit parkartiger Gartenanlage geopfert würde - um für jede Wohnung gleich zwei unterirdische Parkplätze bereit zu stellen-, gäbe es keine Chance mehr für die z. T. über 100jährigen Bäume und das vertraute Ortsbild - ebenso wenig für den wesentlichen Teil des Tannen-/Fichtenhains an der Ecke Andlauerweg/Baselstrasse.

All dies ist in Arlesheim möglich, und die schon Jahrzehnte alte Ausrede, Baselland habe kein Baumschutzgesetz, ist einfach nur billig, einfallslos, naturgrünverachtend und weit weg von anderen Ansprüchen der Gemeinde!

Jede Gemeinde kann sich eine Form der Schutzgebung kreieren - niemand kann sie daran hindern. Da macht es die ja in dieser Hinsicht keineswegs vorbildliche Gemeinde Reinach schon wesentlich besser. In Vorsorge gegenüber allfälligem Verdichtungseifer - wo speziell altehrwürdige Bäume gefährdet wären, weil sie relativ viel Platz einnehmen, und um das vertraute Ortsbild zu erhalten, wurden im Rahmen des neuen Zonenplanes von Reinach 35 als erhaltenswert ausgewiesene Bäume unter Schutz gestellt! In der Folge verzichtete der Einwohnerrat mit nur vier Gegenstimmen im Dezember 2017 sogar auf 1,6 Mio. Franken zugunsten zweier dieser Bäume und betonte damit die Wichtigkeit seines Entscheides.

Was Reinach kann, kann Arlesheim als "grünste" der umliegenden Gemeinden (nicht politisch gemeint) erst recht:

In einem ersten Schritt sollen 50 Bäume von besonderer Qualität (nach noch zu bestimmenden Kriterien), auch auf Vorschläge aus der Bevölkerung hin, in einem Nachtrag zur kürzlich erfolgten Zonenplanrevision als schützenswert bestimmt werden!

Reinach wie Arlesheim sind beim Langzeitprojekt "Birsstadt" aktiv eingebunden und werden mit diesen ersten Baumschutzmassnahmen weiteren Gemeinden Vorbild und Antrieb sein!

Ich hoffe sehr auch auf Gemeinderat Berchten, der in unserer Gemeinde der zuständigen Abteilung vorsteht und schon berufsmässig vorzügliche Voraussetzungen mitbringt, sowie auch mit der Gemeinde Reinach bestens vertraut ist - Ebenrain wird's freuen!

Gemeindepräsident Markus Eigenmann fragt nach, ob es sich beim Vortrag um einen formellen Antrag gemäss § 68 handelt.

Frau Sylvia Tschanz-Siegfried bestätigt dies und erwartet, dass der Gemeinderat daraus ein Geschäft, respektive eine Vorlage ausarbeitet.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt, dass der Antrag „50 Bäume schützen im Rahmen einer Revision des Zonenplans Siedlung“ so entgegengenommen wird. Es wird noch geprüft, ob der Antrag von der Thematik her so zulässig ist. Es könnte noch ein Problem betreffend die Planbeständigkeit bestehen. Es könnte sein, dass der Plan nicht per sofort mutiert werden kann. An der nächsten Gemeindeversammlung wird der Antrag zu Erheblichkeit unterbreitet oder der Gemeinderat kann auch gleich eine Vorlage vorstellen.

Herr Markus Tschanz sagt, wie allgemein bekannt, wurde die Ortsplanrevision im letzten Jahr fertiggestellt, und nun sind wir mit der Ortskernrevision beschäftigt. Dort geht es im Speziellen darum, den besonderen Vorzügen unseres Dorfes Sorge zu tragen, und falls möglich diese weiter hervorzuheben.

Das Vorhaben stösst auf grosses Interesse bei der Bevölkerung. Bei der ersten Ortskernkonferenz wurden viele Beiträge eingereicht. Und man kann annehmen, es sei alles auf gutem Weg. Und dies vor allem, wenn man all die Lobreden des Gemeinerates im Ohr hat, die er bei allen Rück- und Ausblicken verkündet, wie schön unser Dorf sei und dass wir dazu Sorge tragen müssen. Aber auch der Gemeinderat muss sich daran halten, hat er doch die planerischen Mittel in der Hand, um den Weg abzusichern, damit die Ziele, die in Aussicht gestellt wurden, erreicht werden können. Auch wenn von aussen in einem unpassenden Moment ein Projekt eingereicht wird, das den Zielen nicht

entspricht. Genau ein solcher Fall ist nun eingetreten. Mitten im Dorf an der Hauptstrasse, am Eingang zum Dorfplatz, soll aus einem wohlproportionierten Ensemble die Liegenschaft 32 abgerissen werden und durch ein dreistöckiges, überdimensioniertes Gebäude ersetzt werden, das jede Massstäblichkeit vermissen lässt. Das Gebäude passt schlecht zum Credo des Architekten, der jedes Projekt als kulturelle Manifestation verstanden haben möchte.

Eine kulturelle Manifestation, welche die ganze Bevölkerung betrifft oder eben auch nur trifft. Eine klare Vorstellung der Grösse dieses Projektes haben wohl nur wenige, weil das Projekt damals unvollständig profiliert wurde. Und damit wurde keine Vorstellung vermittelt, wie das Projekt in Wirklichkeit aussehen wird. Das Projekt beruht auf einer längst überholten Planung aus den Anfängen der 70er Jahre aus der Zeit der Wachstumseuphorie, als man dem Dorf ein grossartiges, städtisches Zentrum verpassen wollte. Und gerade diese Planung sollte mit der Ortskernrevision korrigiert werden. Wenn dieses Projekt realisiert wird, wäre dies ein Dammbbruch. Früher oder später würden dann auch andere Gebäude umgebaut. Und die Erhaltung eines örtlichen Charakters, ein Ziel der Ortskernrevision, ginge damit verloren.

Der Gemeinderat wird hiermit angefragt, was er unternimmt, um diesen Dammbbruch zu verhindern, so dass die Zielsetzungen der Ortskernrevision gesichert sind und dass die Versprechungen betreffend Sorgfalt und Erhaltung eingehalten werden können?

Gemeinderat Daniel Wyss erklärt, dass das Baugesuch vor der Revision des Quartierplans Ortskern eingegangen sei und man nichts dagegen tun könne. Wenn das zum jetzigen Zeitpunkt, im Rahmen der laufenden Diskussionen, passiert wäre, könnte man sicher etwas tun. In den 70er Jahren hatte man einfach andere Vorstellungen davon, wie sich der Dorfkern entwickeln sollte, nämlich so, wie auf der Seite der Kantonalbank.

Wir würden uns heute dafür einsetzen, dass man solche Baueingaben diskutieren kann, ohne das Resultat vorwegzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass an diesem Standort dreistöckig gebaut werden könnte. Aber genau ein solches Thema soll an den Ortskernkonferenzen diskutiert werden können und es sind sicher auch noch Studien notwendig, um zu eruieren, welche Entwicklungen möglich sind und welche nicht. Sicher ist, dass man mit dem Ortskern sehr sorgfältig umgeht, wenn sich allerdings eine Nutzungsverminderung abzeichnet, ist ein Festhalten an zweistöckigen Gebäuden schwierig, weil an dem angesprochenen Ort dreistöckige Bauten möglich seien.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann lässt über die neue Anfangszeit der Versammlung von 19.30 Uhr konsultativ abstimmen. Eine grosse Mehrheit spricht sich für 19.30 Uhr aus.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann dankt für das Erscheinen und wünscht gutes Heimkommen.

Schluss der Versammlung um 21.45 Uhr.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Die Protokollführerin:

 